

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 4. Juni 2019	Nr. 106
------	---------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft – dual“ an der Universität Bremen

Vom 8. Mai 2019

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 8. Mai 2019 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft – dual“ vom 21. Januar 2015 (Brem.ABl. S. 369), geändert am 21. Juli 2015 (Brem.ABl. S. 997), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Satz 1 die Bezeichnung „European Credit Transfer System“ vervollständigt um „and Accumulation“ und ergänzt durch die Abkürzung „(ECTS)“. Die vollständige korrekte Bezeichnung lautet nun „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“.
2. In § 2 werden in Folge der Streichung des Schwerpunkts „Klinische Pflegeexpertise“ folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst, wodurch die Fußnote 1 entfällt:

„(1) Der Studiengang wird als Volfach-Bachelorstudiengang gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 sowie in Anlehnung an Ziffer 2 AT BPO studiert. Das Studium besteht aus dem Volfach Pflegewissenschaft im Umfang von 140 CP zzgl. des Schwerpunkts ‚Lehre‘. In diesem Schwerpunkt werden die in der Pflegeausbildung erworbenen Qualifikationen im Umfang von 40 CP zusätzlich auf das Studium angerechnet. In den Anlagen werden die Studienverläufe und die zu absolvierenden Module ausgewiesen.“

(2) Im Studiengang mit dem Schwerpunkt ‚Lehre‘ enthalten sind 21 CP General Studies und die Bachelorarbeit.

(3) Der Studiengang mit dem Schwerpunkt ‚Lehre‘ umfasst 140 CP Fachwissenschaften, die ein integriertes zweites allgemeinbildendes Unterrichtsfach (integriertes Zweifach) beinhalten. In diesem integrierten Zweifach werden Leistungen im Umfang von 30 CP in der jeweiligen Fachwissenschaft und ggf. auch in der Fachdidaktik des integrierten Zweifaches absolviert. Studierende können zwischen den folgenden integrierten Zweifächern wählen: Biologie, Deutsch, Mathematik, Politik und Religion. Das zu absolvierende Curriculum des integrierten Zweifaches ist in der Anlage 6 aufgeführt.

(4) Für den Schwerpunkt ‚Lehre‘ wird den Studierenden dringend empfohlen, sich vor der Entscheidung für ein integriertes Zweifach im Rahmen einer Studienberatung über geeignete Fächerkombinationen zu informieren.

(5) Im Rahmen der 140 CP im Studiengang mit dem Schwerpunkt ‚Lehre‘ werden insgesamt 27 CP in der pflegewissenschaftlichen Fachdidaktik und in der beruflichen Bildung/Erziehungswissenschaft absolviert.“

b) In Absatz 9 werden die Sätze 1 und 2 zum Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise“ ersatzlos gestrichen; in Satz 4 wird der Spiegelstrich ersetzt durch das Wort „oder“.

c) Absatz 11 wird neu gefasst:

„(11) Der Studiengang mit dem Schwerpunkt ‚Lehre‘ beinhaltet ein obligatorisches Praktikum, welches in das Modul Schulpraktikum im Umfang von 6 CP integriert ist. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Bremen für den Bachelorstudiengang ‚Pflegerwissenschaft – dual‘ in der gültigen Fassung.“

3. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 2 wird der Wortlaut „in der Pflegerwissenschaft bzw. der beruflichen Fachrichtung Pflegerwissenschaft“ ersetzt durch „im Studiengang Pflegerwissenschaft – dual“.

b) In Absatz 4 entfällt am Satzende der Wortlaut „und/oder in den Modulbeschreibungen dargestellt“.

4. In § 4 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnungen folgende Änderungen vorgenommen:

a) Der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.

b) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.“

c) In Absatz 2 wird der Begriff „Anerkennung“ ersetzt durch „Anrechnung“.

5. In § 5 wird der Text „Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.“ ersetzt durch den Text: „Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.“
6. In § 6 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
7. Bei der Auflistung der Anlagen werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Anlagen 1.1, 1.1.1, 2.1, 2.1.1 und 2.1.2 entfallen.
 - b) Bei Anlage 2 wird hinter dem Wort „sowie“ das Wort „Angebote“ eingefügt.
 - c) Bei Anlage 4 wird das Wort „zur“ gestrichen.
 - d) Bei Anlage 5 wird der Begriff „Anerkennung“ ersetzt durch „Anrechnung“.
8. In Anlage 1 entfallen die beiden Studienverlaufspläne 1.1 und 1.1.1.
9. In Anlage 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Im Titel von Anlage 2 wird hinter dem Wort „sowie“ das Wort „Angebote“ eingefügt.
 - b) Die Anlagen 2.1, 2.1.1 und 2.1.2 entfallen.
 - c) Im Titel von Anlage 2.2.1 wird der Begriff „Abschlussmodul“ geändert in „Modul Bachelorarbeit“.
10. Im Titel von Anlage 4 wird das Wort „zur“ gestrichen.
11. In Anlage 5 wird der Begriff „Anerkennung“ an folgenden Stellen durch den Begriff „Anrechnung“ ersetzt:
 - im Titel von Anlage 5,
 - im Titel von § 1,
 - in § 1 Absatz 1 Satz 1,
 - in § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie
 - im Titel von § 2.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften – dual“ ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 15. Mai 2019

Der Rektor
der Universität Bremen